

BVGer D-245/2025 vom 12. September 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-245_2025

FR: TAF D-245/2025 du 12 septembre 2025

IT: TAF D-245/2025 del 12 settembre 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG (SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG (SR 172.021). Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG [SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden

(Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken, eine bestimmte Intensität aufweisen

D-245/2025 Seite 7 beziehungsweise die mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeter Weise zu befürchten sind oder zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2011/51 E. 6.1 m.w.H.). Dabei genügt es nicht, dass diese Furcht lediglich mit Vorkommnissen oder Umständen, die sich früher oder später möglicherweise ereignen könnten, begründet wird. Es müssen hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden (vgl. BVGE 2010/9 E. 5.2; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 1 E. 6.a und 2005 Nr. 21 E. 7.1).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid im Wesentlichen damit, dass die vom Beschwerdeführer dargelegten Sachverhalts schilderungen, welche zu seiner Flucht geführt hätten, unglaubhaft seien und somit den Anforderungen an Art. 7 AsylG nicht genügten. Sein politisches Engagement sei eher gering, er habe erst drei Monate vor den Präsidentschaftswahlen vom 20. Mai 2020 angefangen, sich für die CNL zu engagieren, und dabei einzig gelegentlich versucht, Freunde für die Partei zu begeistern. Es erstaune, dass, obwohl im September 2020 die Hausdurchsuchungen angefangen hätten und gezielt nach ihm gesucht worden sei, er weiterhin bei seiner Mutter geblieben sei. Seine Erklärung, dass er sich aufgrund dieser Durchsuchungen nicht so sehr vor einer Verfolgung gefürchtet habe, weil neben den Imbonerakure noch Polizisten beteiligt gewesen seien, überzeuge angesichts der beunruhigenden allgemeinen Erfahrung im länderspezifischen Kontext nicht. Er habe noch ein Jahr problemlos bei seinem Bruder leben und arbeiten können. Das Argument, dass in diesem Wohnquartier auch ein Premierminister gewohnt habe und die Imbonerakure kaum in dieses Wohngebiet hätten eindringen können, überzeuge ebenfalls nicht, da ein allfälliges Hindernis für die Behörden nicht gegolten hätte. Weiter sei es nicht nachvollziehbar, dass er sich in der Öffentlichkeit in einer Kneipe mit einem Freund getroffen habe, obwohl er gesucht worden sei. Ebenso erstaune, dass er nach seiner unmittelbaren Flucht vor

D-245/2025 Seite 8 den Behörden zuerst seinen Bruder aufgesucht habe, obwohl er in Kenntnis darüber gewesen sei, dass die Verfolger seinen Aufenthaltsort gekannt hätten. Dasselbe gelte für den zweiten Aufenthalt bei seinem Bruder kurz vor seiner Ausreise aus Burundi, zumal er dort bereits einmal gesucht worden sei. Ferner sei es nicht nachvollziehbar, weshalb er im Oktober 2022 in das Haus seiner Mutter zurückgekehrt sei, nachdem er auch dort bereits gesucht worden sei. Bezüglich seiner angeblichen Festnahme in F._____ sei zu bemerken, dass es widersprüchlich erscheine, dass ihm ein Polizist in

der Nacht die Flucht durch eine Hintertüre ermöglicht habe, wenn er gleichzeitig den Polizisten getroffen habe, welcher seine Versetzung in die Zelle der Gemeinde angeordnet habe, ohne ihn bereits zu diesem Zeitpunkt freizulassen. Wenn dieser besagte Polizist tatsächlich mit seiner Entlassung einverstanden gewesen wäre, hätte man ihn nicht mitten in der Nacht durch die Hintertür freilassen müssen. Schliesslich sei festzustellen, dass er keine Fotos eingereicht habe, die seine Mitgliedschaft bei der CNL hätten belegen können. Auch die von ihm erwähnten Drohzettel, welche seiner Mutter abgegeben worden seien, habe er nicht darbringen können. Schliesslich komme dem eingereichten Vorführbefehl lediglich geringe Beweiskraft zu, da solche Dokumente leicht gefälscht oder käuflich erworben werden könnten.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer monierte in seiner Beschwerde, dass die von der Vorinstanz erwähnten angeblichen Widersprüche und Ungereimtheiten nichts an den zahlreich vorhandenen Elementen ändere, die für den Wahrheitsgehalt seiner Vorbringen sprechen würden. Den angebrachten Zweifeln an seiner Mitgliedschaft bei der CNL aufgrund mangelnder Kenntnis wichtiger Parteiangehöriger sei zu entgegnen, dass er angegeben habe, nur seine direkten Vorgesetzten namentlich, jedoch nicht höhere Mitglieder oder die parteiinterne Hierarchie zu kennen. Zudem habe er seine Mitgliedschaft durch das Einreichen seines Parteausweises belegt. Dieser Umstand habe jedoch keinen Eingang in die vorinstanzliche Argumentation gefunden, obwohl es sich dabei um ein wichtiges Beweismittel handle. Sodann habe er detailliert und überzeugend sein Engagement für die CNL ausgeführt und die ihm dazu gestellten Fragen ausnahmslos präzise beantwortet. Er habe sich aktiv engagiert und 30 Neumitglieder rekrutiert. Ferner überzeuge das vorinstanzliche Argument nicht, wonach seine Verfolgungssituationen nicht nachvollziehbar seien. Er habe anlässlich seiner Anhörung ausführlich und nachvollziehbar beschrieben, wie er zuerst nur einmal, später öfters durch die Imbonerakure bedrängt worden sei. Der Umstand, dass er sich zunächst weiterhin bei seiner Mutter aufgehalten habe, spreche nicht gegen die Glaubhaftigkeit seiner Verfolgung. Auch das

D-245/2025 Seite 9 Argument, wonach es nicht glaubhaft sei, dass er bis im Dezember 2020 problemlos bei seinem Bruder habe leben können, sei falsch. Er habe ausdrücklich erklärt, dass er erst 2021 erfahren habe, aktiv gesucht zu werden, weshalb es nachvollziehbar sei, dass er erst zu diesem Zeitpunkt zu seinem Bruder gezogen sei. Ferner habe er mit dem eingereichten Zeitungsartikel belegt, dass der Premierminister Alain Guillaume Bunyoni im selben Quartier wie sein Bruder lebe und es deshalb für die Imbonerakure nicht ohne Weiteres möglich gewesen sei, dort einzudringen. Es sei nicht abwegig, dass er sich trotz Verfolgungsgefahr in ein Restaurant im Stadtzentrum begeben habe, zumal ihn die Imbonerakure – wie die schweizerischen Behörden dies ebenfalls tun würden – mittels Vorführbefehls zu Hause suchen würden. Auch weise in seinen Aussagen nichts darauf hin, dass er sich nach der Flucht aus dem Restaurant mehr als einige Minuten bei seinem Bruder aufgehalten habe. Seine Rückkehr zu seiner Mutter im Sommer 2022 sei erst nach einer Einschätzung der Gefahrenlage respektive aufgrund der Ausführungen seiner Mutter, wonach sich die Lage beruhigt habe, erfolgt. Erst nachdem die Imbonerakure ihn erneut bei seiner Mutter gesucht hätten, sei er untergetaucht und fünf Tage später aus Burundi ausgereist. Insgesamt habe er überzeugend und konsistent ausgeführt, in welcher Gefahr er sich befunden habe. Dem Vorhalt der Vorinstanz, dass seine Verhaftung und die anschliessende Freilassung nicht glaubhaft und zudem

widersprüchlich seien, sei zu entgegnen, dass er überzeugend und sehr detailreich ausgeführt habe, dass beide erwähnten Polizisten bestochen worden seien und seine Flucht deshalb inoffiziell und in der Nacht erfolgt sei. Schliesslich seien seine Ausführungen im Zusammenhang mit dem gegen ihn ausgestellten Haftbefehl widerspruchsfrei und er habe erklärt, dass die burundische Polizei Haftbefehle nicht herausgebe, er jedoch seinen Bruder um eine Kopie oder ein Foto fragen könne. Angesichts seiner glaubhaften Schilderungen der Fluchtgründe und der offiziell belegten Verfolgung durch die heimatlichen Behörden aufgrund seiner politischen Einstellung und wegen seiner Ethnie als Tutsi erfülle er die Flüchtlingseigenschaft. Die Unsicherheit, verfolgt zu werden, führe auch zu einem unerträglichen psychischen Druck und einer Gefahr für seine körperliche Unversehrtheit.

E. 5.1

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die

D-245/2025 Seite 10 asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG), aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner – im Gegensatz zum strikten Beweis – ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gestalters. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für eine Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVGE 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

E. 5.2

Die Vorinstanz begründete ihren ablehnenden Entscheid mit der Unglaubhaftigkeit der vorgebrachten Fluchtgründe des Beschwerdeführers. Das Gericht kommt – unter Mitberücksichtigung aussagepsychologischer Erkenntnisse – zum gleichen Ergebnis. Studien zufolge fallen erfundene Handlungsschilderungen inhaltlich relativ einfach aus, da die kognitive Energie für eine komplexe Darstellung in der Regel nicht ausreicht. Aussagen mit Erlebnishintergrund weisen eine höhere inhaltliche Qualität auf als Erfindungen und beinhalten Realkennzeichen, logische Konsistenz, ungeordnete sprunghafte Darstellung und quantitativen Detailreichtum. Eine unstrukturierte Darstellung ist ein aussagekräftiges Glaubhaftigkeitsmerkmal, da es für Falschaussagende schwierig ist, eine Aussage unstrukturiert zu gestalten und dabei den Überblick nicht zu verlieren (vgl. REVITAL LUDEWIG/DAPHNA TAVOR/SONJA BAUMER, Wie können

aussagepsychologische Erkenntnisse Richtern, Staatsanwälten und Anwälten helfen? AJP 2011, S.1415-1435).

E. 5.3

Zunächst fällt auf, dass der Beschwerdeführer die vorgebrachten Ereignisse zur Verfolgung durch die Imbonerakure und die Behörden trotz seiner sehr langen freien Rede während seiner Anhörung ausschliesslich in rein chronologischer Weise vorbrachte. Die typisch sprunghafte Erzählweise einer Wahrerzählung fehlt gänzlich (vgl. SEM-Akte A19/23 F60

D-245/2025 Seite 11 SEM). Auffallend sind zudem seine Schilderungen, die sich über weite Strecken als vage und unsubstanziert darstellen. Realkennzeichen, Nebensächlichkeiten sowie persönliche Überlegungen oder innere Gedankengänge sind kaum vorhanden. Zwar erscheint seine in vier Sätzen vorgebrachte Beschreibung des Zimmers, in welchem er zuerst festgehalten worden sein soll, etwas detaillierter («...und sie haben mich in ein Haus gebracht und als wir dort waren, haben sie dann das Tuch von meinen Augen abgenommen. Sie haben mich in ein Zimmer gebracht und das Zimmer hatte keine Fenster»). Hingegen gelang es ihm nicht, erlebnisbasiert zu schildern, wie er von den Imbonerakure misshandelt worden sein soll. Seine ausschliesslich verallgemeinernd gehaltenen und aneinander gereihten Aussagen «Ja, ich bin auch öfters geschlagen worden und heftig geschlagen worden. (...). Währenddem sie mir Fragen gestellt haben, haben sie mich dabei geschlagen. Wie ich bereits gesagt habe, diese Verhörer hatten Messer dabei und sie haben mir gedroht, dass ich dieses Zimmer nicht lebendig verlassen werde. Als sie mich geschlagen haben, haben sie Schlagstöcke benutzt. (...). Dieses Verhör hat meistens zwei, drei Stunden gedauert und sie haben eine Pause gemacht und später haben sie wieder damit begonnen.», hinterlassen vielmehr den Eindruck eines Erzählkonstrukts. Seine Aussage, dass er einerseits heftig sowie über zwei bis drei Stunden hinweg, unter anderem mit Schlagstöcken, malträtiert worden sein soll, andererseits seine Verletzungen aber einzig wegen seines T-Shirts und des Hemdes nicht ernsthaft gewesen sein sollen, erscheint in diesem Kontext überdies realitätsfremd, zumal davon auszugehen ist, dass mehrstündiges Prügeln mit Zuhilfenahme von Stöcken trotz Schutz durch Stoffe schwerwiegende Verletzungen hervorrufen muss. Sodann fehlen jegliche Angaben zum Grund seiner Verhaftung respektive, worüber er konkret ausgefragt worden sein soll, welches Vergehen oder welche Verhaltensweise ihm seine Peiniger vorgeworfen hätten und welche Informationen sie von ihm hätten erfahren wollen (vgl. SEM Akte A19/23 F60 S. 8 unten, F104-105), obwohl dies ein zentrales Element seiner Verhaftung und Befragung dargestellt haben müsste. Ausserdem erscheint es angesichts dessen, dass er seit 24. Juni 2021 per Haftbefehl gesucht worden sei, nicht nachvollziehbar, weshalb weder die Imbonerakure anlässlich der Hausdurchsuchung und anschliessenden Befragung bei seiner Grossmutter noch die Polizisten über den auf ihn ausgestellten Haftbefehl Bescheid wussten respektive ihn nicht deshalb festgenommen haben wollen (vgl. SEM-Akte A19/23 F60 S. 8).

E. 5.4

Wenig schlüssig erweisen sich ferner die Schilderungen zum Verrat des vermeintlichen Freundes. Einerseits führte der Beschwerdeführer aus,

D-245/2025 Seite 12 dass er zu diesem Zeitpunkt bereits des Längeren gesucht worden sei und sich vorsichtig verhalten habe. Andererseits will er sich nicht über mögliche Gefahren

informiert haben. Seine Erklärung, dass er erst nachträglich vom Verrat dieser Person erfahren habe, aber seine Parteifreunde, welche darüber im Bilde gewesen sein sollen, ihn nie gewarnt haben wollen, erscheint gesucht und unglaubhaft. Auch erweist es sich nicht als einleuchtend, weshalb dieser ehemalige Freund ihn nicht direkt bei den Imbonerakure oder Behörden denunziert haben soll, zumal diesem der Wohnort und Arbeitsplatz des Beschwerdeführers bekannt gewesen sei (vgl. SEM-Akte A19/23 F94-97, F60). Die diesbezügliche Erklärung, dass der Zutritt für die Imbonerakure in das Wohnquartier seines Bruders schwer zugänglich gewesen sei, weil dort der Premierminister gelebt habe, überzeugt ebenfalls nicht, zumal kaum davon auszugehen ist, dass eine behördliche Verfolgung aus diesem Grund scheitern würde (vgl. SEM-Akte A19/23 F102, F122).

E. 5.5

Obwohl nicht gänzlich auszuschliessen ist, dass er sich für die burundische Oppositionspartei CNL engagiert und einige Mitglieder in seinem sozialen Umfeld akquiriert haben könnte (vgl. SEM-Akte A19/23 F64 und Beilage 4 der Beschwerdeschrift vom 13. Januar 2025), geht weder aus dem in Kopie vorhandenen und somit leicht manipulierbaren Mitglieдераusweis noch aus seinen Aussagen hervor, dass er sich in besonderer Form profiliert oder eine herausragende parteiinterne Rolle bei der CNL innegehabt hätte, welche das besondere Interesse der Behörden geweckt haben könnte. Sein als niederschwellig zu qualifizierendes Engagement zeigt sich darin, dass er am 22. Februar 2020 und somit erst kurz vor den Wahlen im Mai 2020 der Partei beigetreten und für diese ausschliesslich im Rahmen der Wahlkampagne tätig gewesen ist. Seine Schilderungen, er habe eine wichtige Rolle gespielt, weil er rund dreissig Neumitglieder angeworben habe, vermögen – bei Wahrunterstellung – aus subjektiver Sicht durchaus zuzutreffen, objektiviert betrachtet erscheint sein Engagement angesichts des Fehlens weiterer Aktivitäten nach den Wahlen im Mai 2020 oder weiterer Funktionen jedoch als niederschwellig. Für diese Annahme spricht ebenfalls sein mangelndes Wissen über die Parteihierarchie, die konkreten Parteiziele oder besondere Geschehnisse, die die Partei betreffen. Seine angeblich vorhandenen, aber gelöschten Fotos im Zusammenhang mit seinen Parteiaktivitäten bestärken dies zusätzlich (vgl. SEM-Akte A19/23 F60, F74-79, F82, F88, F138-139). Weitere Zweifel am Wahrheitsgehalt der Verfolgung durch die burundischen Behörden und die Imbonerakure aus politischen Gründen ergeben sich ferner durch den Umstand, dass er zwar angab, aus Angst und aus Sicherheitsgründen alle Fotos im Zusammen-

D-245/2025 Seite 13 hang mit seiner Mitgliedschaft gelöscht zu haben, damit er nicht als Opponent erkannt werden könne, jedoch seinen Mitgliedschaftsausweis in seinem Mobiltelefon behalten hat und der Vorinstanz vorlegen konnte (vgl. SEM-Akte A19/23 F74-75). Hätte er tatsächlich begründete Furcht gehabt, dass die Imbonerakure ihn auf der Strasse anlässlich von Kontrollen als politischen Gegner identifizieren würden, hätte er kaum seinen Mitglieder ausweis auf seinem Telefon gespeichert.

E. 5.6

Ebenfalls kann nicht nachvollzogen werden, weshalb der Beschwerdeführer erst rund ein Jahr nach seinem letztmaligen Engagement für die Partei respektive den Wahlen im Mai 2020 plötzlich in den Fokus der Behörden respektive der Imbonerakure geraten und per Haftbefehl gesucht worden sein soll (vgl. SEM-Akte A19/23 F60, S. 7 und S. 10 letzter Satz, F83, F118-22, F134-135). Das als «avis de recherche» respektive als Haftbefehl

bezeichnete Dokument liegt lediglich in Kopie und in schlechter Qualität vor. Neben der Tatsache, dass diesem Dokument ohnehin nur verminderte Beweiskraft zukommt, da Kopien grundsätzlich nicht auf ihre Echtheit überprüfbar und deshalb fälschungsanfällig sowie leicht manipulierbar sind, fällt auf, dass der Beschwerdeführer in keiner Weise ausführte, unter welchen konkreten Umständen sein Bruder an dieses Dokument gelangen konnte, zumal er anlässlich der Anhörung angab, dass seine Familienangehörigen nicht im Besitz des Haftbefehls seien (vgl. SEM-Akten A19/23 F136; A25/1).

E. 5.7

Zusammenfassend kommt das Gericht zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers, welche ihn zur Flucht bewogen hätten, nicht den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit im Sinne von Art. 7 AsylG genügen. Die Vorinstanz hat zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

D-245/2025 Seite 14

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 7.2

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.3.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 7.3.2

Da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, ist – wie die Vorinstanz treffend ausführte – das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar.

E. 7.3.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdefüh- rers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 des Übereinkommens vom 10. Dezem- ber 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder ernied- rigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Ge- richtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folter- ausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kam- mer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Das ist ihm jedoch nicht gelungen. Obwohl die allgemeine Menschenrechtssituation in Burundi als problema- tisch bezeichnet werden muss, lässt sie den Wegweisungsvollzug im heu- tigen Zeitpunkt jedoch nicht als unzulässig erscheinen (vgl. Urteil des BVGer D-6696/2024 vom 2. Dezember 2024 E. 7.2.2 m.w.H.).

D-245/2025 Seite 15

E. 7.3.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf- grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und me- dizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.4.2

In Burundi herrscht zurzeit weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Das Bundesverwaltungsgericht geht denn in seiner Praxis auch nicht von einer generellen Unzumutbarkeit des Weg- weisungsvollzugs nach Burundi aus, auch wenn die allgemeine Lage in einigen Provinzen insbesondere in sicherheitspolitischer und wirtschaftli- cher Hinsicht heikel ist (vgl. statt vieler: Urteile des BVGer E-6339/2024 vom 12. Dezember 2024 E. 8.4.2; E-3219/2024 vom 29. November 2024 E. 8.2; D-3735/2024 vom 21. Juni 2024 E. 9.3.1, m.w.H.).

E. 7.4.3

Sodann liegen keine individuellen Gründe vor, die gegen einen Voll- zug der angeordneten Wegweisung sprechen würden. Der ledige und ge- sunde Beschwerdeführer verfügt über einen universitären Abschluss in (...) und arbeitete bis zu seiner Ausreise zusammen mit seinem Geschäfts- partner als (...) in einer Firma für (...)produkte. Seiner persönlichen Ein- schätzung zufolge sei seine finanzielle Situation durchschnittlich gewesen (vgl. SEM-Akte A19/23 F16-21, F23-29). Seine Mutter und die drei erwach- senen sowie berufstätigen Geschwister wohnen in E._____ (vgl. SEM- Akte A19/23 F32, F38). Unter diesen Voraussetzungen wird es ihm möglich sein, sich mithilfe seiner Familienangehörigen in Burundi zu reintegrieren und seine Arbeit in der nach wie vor bestehenden Firma wieder aufzuneh- men oder mithilfe seiner mehrjährigen Arbeitserfahrung eine neue Arbeit zu finden. Ferner kann ihm zugemutet werden, bei Bedarf bei seiner Mutter oder seinen

Geschwistern unterzukommen, bis er seine persönliche Wohn- situation geregelt hat. Den Akten ist sodann nicht zu entnehmen, dass er unter gesundheitlichen Problemen leidet. Angesichts seines individuellen Profils erscheint es somit unwahrscheinlich, dass er bei seiner Rückkehr in eine existenzbedrohende Lage geraten würde.

E. 7.4.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

D-245/2025 Seite 16

E. 7.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständi- gen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Rei- sedokumente im Original zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als mög- lich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem unterlie- genden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigun- gen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem jedoch das mit der Beschwerde eingegangene Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Verfügung vom 30. Januar 2025 gut- geheissen wurde und weiterhin von der Bedürftigkeit des Beschwerdefüh- rers auszugehen ist, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 9.2

Mit Eingabe vom 20. Januar 2025 reichte die amtliche Rechtsbeistän- din eine Kostennote in der Höhe von Fr. 2'468.90 ein. Dabei ging sie von einem Aufwand von 11.10 Stunden und einem Stundenansatz von Fr. 200.– aus. Der zeitliche Aufwand erscheint angemessen. Hingegen werden praxisgemäss Falleröffnungspauschalen und Archivierungen von Dossiers nicht vergütet (fakturiert mit Fr. 15.– und Fr. 33.–). Der amtlichen Rechtsbeiständin ist ein Honorar von gerundet Fr. 2'417.– (inklusive Aus- lagen und Mehrwertsteuerzuschlag) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

D-245/2025 Seite 17